

- Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen,
- begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative,
- zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten,
- mit Eintritt oder in Erwartung eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen.

Definition: Forschungsgruppe Bundeskriminalamt

Korruption
schadet allen.

■
Korruption
beschädigt das
Ansehen des Staates
und seiner Beschäftigten.

■
Korruption
ist kein Kavaliersdelikt;
sie führt direkt in die Strafbarkeit.

■
Korruption
fängt schon bei kleinen Gefälligkeiten an.

■
Korruption macht abhängig.
Korruption macht arbeitslos.

Anschrift:
Thüringer Innenministerium
Leitstelle Innenrevision der Landesregierung
– Korruptionsbekämpfung –
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Hotline:
0361 3793-499

E-Mail:
korruptionsbekaempfung@tim.thueringen.de

oder die

Antikorruptionsbeauftragten:

- in der Thüringer Staatskanzlei,
- in den Thüringer Ministerien,
- im Thüringer Landtag,
- im Thüringer Rechnungshof
sowie
- bei den Stadtverwaltungen,
- bei den Landratsämtern

Ihre Hinweise werden von uns grundsätzlich vertraulich behandelt.

Korruption wirksam bekämpfen



Prävention

ein Verhaltenskodex für die öffentliche Verwaltung

- **Entdeckung und Aufklärung von Korruption,**
unterstützen Sie Ihre Behörde und informieren Sie Ihren Antikorruptionsbeauftragten bzw. Ihren Vorgesetzten bei konkreten Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.
- **Seien Sie Vorbild,**
zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.



- **Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab,**
informieren Sie unverzüglich den Antikorruptionsbeauftragten oder Ihren Vorgesetzten.
- **Vier-Augen-Prinzip**
Ziehen Sie einen Kollegen als Zeugen hinzu, wenn Sie vermuten, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will.
- **Arbeiten Sie transparent,**
damit Ihre Arbeit jederzeit nachvollziehbar überprüft werden kann.
- **Trennen Sie strikt Dienst und Privatleben**
und prüfen Sie, ob Ihr Privatleben ggf. zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führt bzw. führen kann.
- **Fehlerhafte Organisationsstrukturen,**
die Korruption begünstigen, melden Sie Ihrer Behörde.
- **Konsequente Dienst- und Fachaufsicht,**
mangelhafte Dienstaufsicht kann Korruption ermöglichen; kooperativer Führungsstil bedeutet nicht Führung ohne Kontrolle.

Warnsignale

(Verhaltensweisen), z.B.

- persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration)
- übersteigerte Geltungssucht,
- Jobdenken; mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- Umgehung von Kontrollen, von behördeninternen Beteiligungen des Dienstwegs,
- unerklärlich hoher Lebensstandard,
- ständige Unabkömmlichkeit,
- Missbrauch von Ermessensspielraum,
- Parteinahme für einen bestimmten Antragsteller.

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung möglich.

Eine allgemeine Zustimmung wird erteilt bei geringwertigen Aufmerksamkeiten, sofern der Wert **insgesamt 25 Euro** nicht übersteigt.

Nähere Informationen siehe VV zu § 42 BeamtStG iVm. § 58 Abs. 3 ThürBG vom 16.09.2010, ThürStAnz Nr. 40/2010, S. 1371-1373.

Was tun bei unvermeidbarer Zuwendung (z.B. Postzustellung o.ä.)?

Empfohlen wird ...

- nicht selbst zurückschicken, möglichst nicht in Kontakt mit dem Absender treten,
- Meldung an den Antikorruptionsbeauftragten bzw. an den Vorgesetzten,
- Rücksendung der Zuwendung über das Personalreferat.

Konsequenzen

Dienst- und strafrechtliche Konsequenzen,

wie z.B. Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Dienst bzw. Arbeitsverhältnis und Regressnahme für Schäden, ergeben sich für Beamte und analog für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst. Als strafrechtliche Konsequenzen drohen Geld- oder Freiheitsstrafen.

Straftatbestände

§ 204 StGB
§ 263 StGB
§ 263 a StGB
§ 264 StGB
§ 266 StGB
§ 258 a StGB
§ 267 StGB
§ 298 StGB

§ 299 StGB
§ 331 StGB
§ 332 StGB
§ 333 StGB
§ 334 StGB
§ 335 StGB

§ 336 StGB
§ 348 StGB
§ 353 StGB
§ 353 b StGB

§ 357 StGB

§§ 73 ff StGB

§ 358 StGB

§ 823 BGB

Verwertung fremder Geheimnisse
Betrug
Computerbetrug
Subventionsbetrug
Untreue
Strafvereitelung im Amt
Urkundenfälschung
Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
Vorteilsannahme
Bestechlichkeit
Vorteilsgewährung
Bestechung
Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
Unterlassen der Diensthandlung
Falschbeurkundung im Amt
Abgabenüberhebung, Leistungskürzung
Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

Weitere Rechtsfolgen sind z.B.:
Verfall des aus der rechtswidrigen Tat Erlangten zugunsten des Staates
Verlust der Amtsfähigkeit
privatrechtlich:
u. a. Schadenersatzforderungen

Alle Folgen können unabhängig voneinander aber auch im Verbund eintreten.